

Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine

(in der Fassung des 8. StBÄndG, BGBl. Teil I Nr. 14 vom 11.04.2008)

§ 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

- a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG erzielen,
- b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 oder Nr. 26a EStG in voller Höhe steuerfrei,

und

- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von 13.000 EUR, im Fall der Zusammenveranlagung von 26.000 EUR, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern.

Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten i.S. des § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen i. S. des § 35a EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs i. S. des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.